

Zugleitung

Umzugsordnung und Wagenbaurichtlinien:

Herausgegeben im Dezember 1994, ergänzt im Oktober 1998, 2003 und 2015

Diese Zugordnung und die von der Stadt Wiesbaden herausgegebenen Richtlinien für Umzüge sind Bestandteile für die Teilnahme am AKK-Fastnachtsumzug und müssen den Teilnehmern bis vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis gegeben und mit dem beigefügten Formular anerkannt und bestätigt werden.

1. Anmarsch ins Aufstellungsgebiet:

- a. Beim Anmarsch zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Ausnahmen bilden die im Aufstellungsplan zugewiesenen Anmarschwege im Aufstellungsgebiet. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.
- b. Das Aufstellungsgebiet ist ab 11:00 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt und ist nur noch für Zugteilnehmer zugänglich. Jeder Verein, jede Garde oder Gruppe sorgen für pünktliches Erscheinen im Aufstellungsgebiet. Fahrzeuge müssen bis spätestens 12:00 Uhr, alle anderen Zugteilnehmer bis spätestens 13:00 Uhr an ihrem Aufstellungsplatz stehen. Das Ordnungsamt kontrolliert vor dem Zug alle Fahrzeuge, aus diesem Grund muss immer eine verantwortliche Person am Fahrzeug anwesend sein, um die Unterlagen des Fahrzeuges vorzeigen zu können.
- c. **Die Anfahrt zum Aufstellungsplatz erfolgt für Fahrzeuge ausschließlich über die Ludwig-Wolkert-Straße in Fahrtrichtung Steinern-Straße**

2. Zugweg:

Der Zugweg wird jeweils vom Veranstalter festgelegt und im Vorfeld des Zuges veröffentlicht.

3. Kostüme:

Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein.

4. Reiter:

Jeder einzelne Reiter ist gehalten vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die pauschale Bestätigung an die Zugleitung gilt auch in diesem Punkt.

Pferde, die als „Schläger“ oder „Steiger“ bekannt sind, sind auszuschließen.

Reiter haben alkoholfrei zu bleiben und haben ihre Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Zugleitung

5. Fahrzeuge:

- a. Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.
- b. Alle Wagen und Zugmaschinen sind zu verkleiden. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.
- c. Das Aufspringen auf die Wagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.
- d. Die Ladenfläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z. B. Brüstung oder Geländer mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen.
- e. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- f. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- g. Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- h. Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein geprüfter Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen.
- i. Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3,00 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12,00 m, Sattelfahrzeuge nicht länger als 15,00 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 18,00 m sein. Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf denen Personen befördert werden, darf 4,00 m nicht überschreiten.
- j. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.
- k. Fahrzeuge, deren Umrisse von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Die Ordner müssen durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.

Zugleitung

- l. Es ist Ihre Aufgabe, die Aufbauten der Fahrzeuge statisch, belastungsfähig usw. durch einen Sachverständigen abnehmen zu lassen. Es werden nur TÜV-Gutachten vom Ordnungsamt anerkannt. Gutachten von anderen Prüfstellen sind nicht zugelassen und führen zu einer Nichtteilnahme am AKK-Umzug. Für alle durch die Ladung bzw. Aufbauten der Fahrzeuge auftretenden Unfälle müssen Sie im Einzelfall in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht hierüber den konkreten Nachweis führen.
- m. **Alle Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen und einen Auf- oder Umbau haben, benötigen ein TÜV-Gutachten!**
Ausnahmen: Personenkraftwagen (Cabrios), Kleintransporter und -busse (Feldapotheken) und Traktoren ohne Aufbauten sowie Pkw-Anhänger zum Transport von Material **o h n e** Personenbeförderung. Für diese Fahrzeuge reicht die normale Straßenzulassung.
- n. Die Verkehrsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Den Weisungen und Zeichen der Polizei und der Zugordner ist Folge zu leisten.
- o. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- p. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist NICHT zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- q. Für die Personenbeförderung im Veranstaltungsraum muss auf den Wagen eine ausreichende Haltemöglichkeit vorhanden sein.
- r. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
- s. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.
- t. Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- u. An jeder offenen Achse des Fahrzeuges müssen zwei Ordner laufen.

Zugleitung

6. Verhalten der Zugteilnehmer:

- a. Es ist nicht gestattet, während des Zuges aus Flaschen zu trinken und leere Flaschen in den Zugweg oder in die Zuschauer zu werfen.
- b. Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen.
- c. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden, weder im Aufstellungsgebiet noch auf dem Zugweg.
- d. **Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben** und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- e. Es dürfen keine alkoholischen Getränke vom Wagen aus an Zuschauer ausgedient oder angereicht werden.
- f. Der Ausschank und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige sind **verboten**.

7. Wurfmaterial:

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, welches beim Zuwerfen keine Verletzungen ermöglicht, z.B. verpackte Bonbons, Gummi oder Weichplastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt und mitlaufende Kinder nicht verleitet werden, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen **NICHT** während des Zuges weggeworfen werden.

8. Zwischenstopps:

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer aus dem Zug ausgewiesen werden.

9. Feuerwerkskörper:

Feuerwerkskörper dürfen weder angezündet noch geworfen werden. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Zugteilnehmer.

10. Zugordner:

Alle Fahrzeuge benötigen an jeder offenen Achse zwei Zugordner.
Den Anordnungen der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.

11. Lautsprecheranlagen:

Lautsprecheranlagen, die auf den Fahrzeugen oder im Zug mitgeführt werden, dürfen keine stärkere Schallabstrahlung als **75 Dezibel** haben.

Zugleitung

12. Auflösung des Zuges:

Vor dem Auflöseplatz dürfen keine Wagen aus dem Zug entfernt werden. Um Stockungen zu vermeiden, dürfen keine Wagen in der Winterstraße angehalten werden um Personen aussteigen zu lassen.

Der AKK-Umzug endet in der Winterstr. Ecke Hauptstr. Mz-Kostheim.

Alle Fahrzeuge mit einer Wagenbesatzung fahren auf der Hauptstr. weiter in Richtung Mz-Kastel, im Bereich des 2. Polizeireviers können am Fahrbahnrand die Wagenbesatzungen abgesetzt werden.

13. Erste Hilfe:

Während des Zuges stehen Rettungsdienste für Hilfeleistungen zur Verfügung.

14. Sonstiges:

Sollte während des Zuges sowie während der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss sofort die Polizei verständigt werden. Bei Anzeigen durch den Geschädigten besteht sonst der Tatbestand der Fahrerflucht. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, bei Alkoholgenuss droht Führerscheinentzug.

Die Zugleitung des Fastnachtumzuges